



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2016  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Jan Suesserott, Bakk.  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710  
WIEN, AM 16.01.2017

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Vollzugsgesetz – RW-VG) erlassen wird und mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Verbraucherkreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden**

**GZ. BMF-090100/0020-III/5/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Referenzwerte sind Informationsträger mit zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Finanzmarkts. Ungenauigkeiten oder Manipulationen von Referenzwerten können das Vertrauen der Marktteilnehmer nachhaltig erschüttern, bei einzelnen Marktteilnehmern erhebliche Verluste bewirken und zu volkswirtschaftlichen Verzerrungen führen. Daher ist es eine wichtige regulatorische Aufgabe, die Integrität von Referenzwerten und der Verfahren zu ihrer Herstellung zu schützen. In diesem Sinne wird das Referenzwerte-Vollzugsgesetz im Zusammenspiel mit der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des österreichischen Finanzplatzes leisten. Lobenswert hervorzuheben ist dabei insbesondere, dass durch die zeitgerechte Erstellung des Begutachtungsentwurfs der Weg dafür bereitet ist, der FMA rasch die Wahrnehmung ihrer im Entwurf vorgesehenen Rolle als zuständige Behörde in den Kollegien auf europarechtlicher Ebene zu ermöglichen.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:



### **Zu § 3 Z 5 – Befugnis, Zugang zu den Räumlichkeiten juristischer Personen zu erhalten um Unterlagen und sonstige Daten zu beschlagnahmen**

Die FMA begrüßt grundsätzlich, dass sie gemäß § 3 Z 5 die Befugnis erhalten soll, durch eigene Prüfer, Abschlussprüfer oder sonstige Sachverständige vor Ort Prüfungen durchzuführen. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt, soll die effektive Durchsetzbarkeit dieser Befugnis durch die Anwendung von § 21 Abs. 4 FMABG gewährleistet werden. Nach dieser Bestimmung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der FMA unter näher bezeichneten Umständen Hilfe zu leisten. Demgegenüber erhielt die FMA bei der Umsetzung der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) die Befugnis, gem. § 48b Abs. 2 ff BörseG auch gerichtlich eine Hausdurchsuchung zu beantragen. Eine entsprechende Befugnis sieht auch Art. 41 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/1011 vor und sollte daher nach dem Vorbild des § 48b Abs. 2 ff BörseG auch in § 3 RW-VG implementiert werden, um der FMA in allen Fällen eine effektive Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten nach der VO (EU) 2016/1011 über Referenzwerte sowie nach diesem Bundesgesetz zu ermöglichen.

### **Zu § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Z 13 RW-VG – Tätigkeit als Administrator ohne Zulassung durch eine juristische Person**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Begutachtungsentwurfs soll bestraft werden, wer ohne die gem. Art. 34 VO (EU) 2016/1011 erforderliche Zulassung oder Registrierung als Administrator tätig ist. Die FMA begrüßt, dass Adressat dieses Tatbestands die als Administrator tätige Person selbst ist. Die Strafhöhe ist dabei im Begutachtungsentwurf mit € 500.000 oder dem Dreifachen eines aus dem Verstoß erzielten Gewinns bzw. vermiedenen Verlusts begrenzt. Demgegenüber sind gem. § 6 des Entwurfs juristische Personen mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu € 1 Mio. oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes zu bestrafen, wenn sie zwar als Administrator zugelassen bzw. registriert sind, aber gegen die in § 6 Abs. 1 Z 1, 2, 4-13 aufgezählten Bestimmungen der VO (EU) 2016/1011 verstoßen. Gemäß Art. 42 Abs. 2 Buchstabe h Nr. i VO (EU) 2016/1011 sollte auch dann, wenn eine juristische Person ganz ohne die gem. Art. 34 VO (EU) 2016/1011 erforderliche Zulassung oder Registrierung als Administrator tätig wurde, die Strafandrohung der allgemeinen Strafandrohung gegen juristische Personen gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 des Begutachtungsentwurfs entsprechen (vgl. § 98 Abs. 1 iVm. § 99d BWG) und daher mit € 1 Mio. oder bis zu 10% des Jahresumsatzes, je nachdem welcher Wert höher ist, festgesetzt werden. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die maximale Strafandrohung in § 4 Abs. 1 RW-VG in dieser Höhe festzusetzen, soweit die Strafe gegen eine juristische Person verhängt wird, oder aber alle Verstöße gegen Art. 34 in den Tatbestands-Katalog des § 6 Abs. 1 aufzunehmen. § 6 Abs. 1 Z 13 RW-VG könnte dann anstelle der derzeitigen Fassung lauten:

*„13. gegen die Anforderungen gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2016/1011“*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.



Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M. MBA  
Abteilungsleiter

Dr. Sergio Materazzi, LL.M.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	PnuxzrRIFYI0fzCq+10eBr4qp3sHN4QO2myLZZj5122oA0RKBTiTRpLRI2CoHNqSigR9GayKxEuwC177oi8qww/dHL29G6nIj djR6FYVM3JPus0gr09A70xT0gCLD1YgxJSE+tP50XIeIOf2IyZa6zZ3bG1VgMyxV51jcsVX6F5yjUCW7ddxLatNksI03/8dkEyt9tIKS+zEBvzJrsCxEsQ9atr93+tIf6CLVZsWBpf5kxGSOfFwk5bTPRYZTZBxbQI47Xbl+AXW9DQ8uVXqEIlhqfU6gbydk/vPF3Cd9u9FCqSOB5HK/Hflbsw3uXmwabeq3n3bbcc+4k1afnhEXg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-01-16T09:56:42Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	